

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 29. April

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

fünfte Pfarrstelle in Nord Schleswig (S. 31). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1952 (S. 31). — Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten (S. 31). — Änderung des Personenstandsrechts (S. 31). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 32). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerkstelle (S. 32). — Empfehlenswerte Schriften (S. 32).

III. Personalien (S. 33).

Bekanntmachungen

fünfte Pfarrstelle in Nord Schleswig.

Schleswig, den 15. April 1953.

Die Nord Schleswigische Gemeinde erwägt die Anstellung eines fünften Pastors, der entweder in Goptrup oder Süderwilstrop stationiert sein würde. Wenn auch diese Pfarrstelle im Augenblick noch nicht zur Bewerbung ausgeschrieben werden kann, so hat die Nord Schleswigische Gemeinde doch darum gebeten, daß nach geeigneten Pastoren Umschau gehalten werden möchte, die gewillt seien, eine Anstellung in Nord Schleswig anzunehmen. Ich bitte darum Amtsbrüder, die sich zum Dienst in Nord Schleswig bereitfinden würden, zunächst um eine entsprechende persönliche Mitteilung an mich.

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

BS 419

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1952.

Kiel, den 15. April 1953.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1952 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 10. April 1953 auf 22 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienst Einkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1952, 1. Juli 1952, 1. Oktober 1952 und 1. Januar 1953 zugestanden hat. Den in Betracht kommenden Kirchengemeinden wird demnächst ein Bescheid über die endgültige Höhe und die Berechnung der Stellenbeiträge im einzelnen zugehen. Die Herausgabe dieser Bescheide hat sich in diesem Rechnungsjahr verzögert, weil die Einführung der erhöhten Wohnungsgeldzuschüsse, die rückwirkend ab 1. Januar 1953 erfolgt, bei der

Feststellung des Versorgungsaufwandes und der Bemessung der Beiträge noch mit berücksichtigt werden mußte.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1953 sind vorbehaltlich der endgültigen Feststellung zum 1. April 1953, 1. Juli 1953, 1. Oktober 1953 und 1. Januar 1954 Vierteljahresraten des für 1952 festgesetzten Beitrages zu entrichten. Die Vorauszahlungen bitten wir wie bisher auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel unter Angabe der Zweckbestimmung zu entrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 6317/II

Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Kiel, den 14. April 1953.

Über die Einkommensfreigrenze Kinderzuschlagsberechtigter Kinder, die Höhe des Kinderzuschlages und die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses ergeht unter dem gleichen Datum und der J.-Nr. 5673 eine Kundverfügung, auf die hiermit hingewiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 5673/II

Änderung des Personenstandsrechts.

Kiel, den 13. April 1953.

Im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 16. 5. 1952 (S. 2 ff.) sind „Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Wanderung und Ergänzung der Dienst anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ veröffentlicht worden. Damit besteht wieder ein amtlicher Text der „Dienst anweisung für die Standesbeamten“.

Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Bestimmungen, die für kirchliche Stellen von Interesse sind:

1. Bei standesamtlichen Eintragungen wird die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur noch auf Antrag eingetragen. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen. Es empfiehlt sich jedoch, die Gemeindeglieder auf diese Antragsmöglichkeit aufmerksam zu machen (DA §§ 117, 183, 184, 281, 283, 429, 457).

Bei der Bestellung des kirchlichen Aufgebots sind Brautpaare darauf hinzuweisen, daß die kirchliche Trauung nur vorgenommen wird, wenn die Konfessionszugehörigkeit der evangelischen Partner im standesamtlichen Familienbuch eingetragen ist. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus der vor Vollzug der kirchlichen Trauung vorzulegenden standesamtlichen Bescheinigung über die Eheschließung.

2. Es ist möglich, zum Zwecke der Taufe und der Beerdigung eine gebührenfreie Bescheinigung über die Eintragung im Standesamtsregister zu verlangen. Auch über die Eheschließung ist eine Bescheinigung auszustellen, die vor Vollzug der kirchlichen Trauung vorzulegen ist (DA §§ 226, 305, 450, 573). Ferner ist Verlobten auf Antrag über das Aufgebot eine gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen (DA § 433).

3. Im Standesamtsregister vorgenommene Namensänderungen sind vom Standesamt dem zuständigen Kirchenbuchführer mitzuteilen, wenn sich aus der standesamtlichen Eintragung die Zugehörigkeit zu einer Kirche ergibt (DA §§ 251, 252).

4. Der Vorschrift (DA § 429 Abs. 3), daß notfalls als Unterlage beim Aufgebot auch „die Vorlage kirchlicher oder sonstiger beweiskräftiger Bescheinigungen“ ausreiche, ist folgende Bestimmung beigelegt worden (DA § 429 Abs. 4):

„Bescheinigungen von Religionsdienern, die keine unmittelbaren Auszüge aus Kirchenbüchern enthalten, sondern nur nach dem Gedächtnis einen Personenstandsfall außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin behandeln, sind keine kirchlichen Bescheinigungen, wie sie in Abs. 3 im Notfall zur Beweisführung zugelassen sind.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 5942/IV

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle des Ostbezirks der Kirchengemeinde Zeide in Zolstein, Propstei Norderdithmarschen, ist durch Heimgang des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Zeide/Zolst. an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden. Ober- und Mittelschule sind am Orte.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6354/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Tzehoe einzusenden. Wohnung ist vorhanden. Mittelschule am Ort. Gute Verbindung nach Tzehoe (Oberschule und Gymnasium).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5937/II.

Auf Bitte der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin geben wir nachstehende Pfarrstellenausschreibung bekannt.

Nach dem Heimgang des bisherigen Stelleninhabers soll eine der Lutiner Pfarrstellen möglichst bald neu besetzt werden.

Bewerber mit Erfahrung im Amt bevorzugt. Erwünscht auch Pfarrer, die Jugendarbeit zu leisten willens und fähig sind. Alle Schularten in der Stadt. Pfarrwohnung vorhanden.

Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen bis zum 15. Mai 1953 erbeten an den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin, Schloßstraße 13.

Kieckbusch

J.-Nr. 5749/III

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Petruskirche in Kiel-Wik wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Zugelassen sind möglichst jüngere männliche Bewerber, die mit gutem Erfolg die A- oder B-Prüfung für Kirchenmusiker abgelegt haben. Bewerber, die nur den Nachweis der B-Prüfung erbringen, müssen sich verpflichten, die A-Prüfung für Kirchenmusiker nachzuholen. Besondere Befähigung für Chorarbeit ist erforderlich. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI b bzw. VII TO. A.

Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Juni 1953 an Herrn Pastor Grabow, Kiel-Wik, Adalbertstraße 10, zu richten.

J.-Nr. 6724/II.

Empfehlenswerte Schriften.

D. Hans Asmussen DD., Propst, Der Römerbrief, 410 S., brosch. 15,40, in Ganzleinen 16,80 DM, Evang. Verlagswerk Stuttgart.

Diesen „Römerbrief“ wird jeder mit Gewinn lesen. Wertvoll sind die Gedanken, die an Nygrens Werk anlehnen und darüber hinausführen. An vielen Stellen eröffnet N. Gesichtspunkte, die bisher nicht erfaßt worden sind. Das betrifft u. a. auch die Besprechung der zentralen Stellen wie 1,16—17, 3,21—28, 5,12—21 und Kap. 8. Der Brief wird ungeachtet der bekannten Zäsuren als Ganzes gesehen und gelesen, und der Kapitelbesprechung wird eine tiefgründige Zusammenfassung beigegeben. Der Verfasser hat das theologische Schrifttum dankenswert bereichert.

J.-Nr. 2574/III.

Katechetische Sandreichung.

Die unter diesem Titel zwei Jahre hindurch im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Sandreichungen können in beschränkter Zahl auch ohne den Bezug des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes geliefert werden. Bestellungen durch das Katechetische Amt unserer Landeskirche, Kiel, Körnerstraße 3; Preis für das Stück: 0,40 DM.

J.-Nr. 6579/III.

Evangelische Kirchenbautagung Kummelsberg 1951.

Unter diesem Titel hat der Arbeitsauschuß des Evangelischen Kirchenbautages einen Bericht über die 5. Kirchenbautagung mit zahlreichen Bildern in Buchform herausgebracht. Das Buch, das broschiert 5 DM und in Halbleinen 6,50 DM kostet, wird insbesondere allen am Kirchbau interessierten Kirchengemeinden, Pastoren, Architekten, Künstlern und Sandwerkern aufs wärmste empfohlen, da es wegweisend in die Probleme des modernen Kirchenbaues einführt. Aus dem Inhalt: Sandwerk, Gerät und Technik (Professor Kiefert), Kirchbau und Technik (Professor Dr. Boeiver), Notkirchen (Professor D. Bartning), Kirchbau und Technik als theologisches Problem (Pfarrer Schildmann), der Kirchbau der letzten 30 Jahre nach seinen geistlichen und architektonischen Grundlagen (Architekt Langmaack), Denkmale für die Toten des Krieges in den Kirchen (Pfarrer Rietschel), die Kleinkirche als architektonische Aufgabe (Kirchenoberbaurat Dr. Dobert, Reg.-Baumeister Gsänger), die Kleinkirche als Ausdruck der Neubefinnung auf das Wesen der Gemeinde (Dekan Koller).

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Evangelischen Kirchenbautages in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3, zu richten (Postcheckkonto Berlin-West Nr. 7234 der Generalkirchenkasse Berlin-Charlottenburg mit Zusatz „für Geschäftsstelle des Evangelischen Kirchenbautages“).

J.-Nr. 6439/V.

Im Verlag Lothar Kiedl, München 42, Stürzerstraße 19, ist kürzlich eine zusammenfassende Darstellung des praktischen Ablaufs der Prüfungshandlungen anlässlich der durchzuführenden Kassen- und Rechnungsprüfungen erschienen.

Das Heft ist betitelt: „Die örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung“. (2. Auflage, 70 Seiten, Preis: 2,70 DM). Der Verfasser B. Gruber, Revisionsdirektor im

Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen, gibt wertvolle Hinweise über die Prüfungstechnik und das Prüfungsverfahren.

Das Heft ist besonders geeignet für ehrenamtlich tätige Kräfte (Mitglieder des Kirchenvorstands), welche mit der Prüfung der örtlichen Kassen (Kirchenkassen u. a.) beauftragt sind.

Die Beschaffung des Heftes — auch für hauptamtliche Kirchenrechnungsführer — wird empfohlen.

J.-Nr. 3752/II

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission, eine Zusammenfassung der missionarischen Arbeiten in der EKID, gibt ein Monatsblatt heraus, das unter dem Titel „Das missionarische Wort“ in einem Umfang von je 32 S. zum Preis von DM 1,— im Christlichen Zeitschriften-Verlag, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24, erscheint.

Das Blatt ist das Organ der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission, die von Prof. D. Xendtorff-Kiel und Gen.-Sup. D. Braun-Potsdam geleitet wird. Dem Schriftleiter, Pfarrer Heinrich-Zermann Ulrich-Braunschweig, steht ein großer Mitarbeiterstab zur Seite, dem u. a. Kirchenrat D. Dr. Menzel-Berlin, Pfr. Brauer-Dillbrecht, Dekan Haus-Dietlingen, Pastor Seilmann-Glabbeck, Lic. Koch-Berlin und Sup. D. Dr. Schweizer-Friedewald angehören.

Der Zeitschrift liegt in erster Linie daran, der Pfarrerschaft und den Kirchenleitungen zu immer neuer Durchdenkung und Bejahung der missionarischen Aufgabe der Kirche Jesu Christi zu helfen.

Weiter gilt ihre Aufmerksamkeit den grundsätzlichen und praktischen Fragen, die sich aus der Bejahung und Durchführung des missionarischen Auftrags ergeben. Arbeitshilfen für die Volksmission im engeren Sinne und informierende Umschau über die verschiedenen Gebiete missionarischer Arbeit vervollständigen den Inhalt.

Je offenkundiger die Entfremdung weiter Kreise unserer Gemeinden und die augenfällige Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung wird, je mehr auf der anderen Seite das Wissen darum sich durchsetzt, daß eine Kirche ohne missionarischen Dienst nicht Kirche Jesu Christi sein kann, umso willkommener wird die Hilfe sein, die die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission durch diese Monatschrift leisten will. Der Bezug wird deshalb warm empfohlen.

J.-Nr. 5499/VI

Personalien

Ordiniert:

Am 12. April 1953 die Pfarramtskandidaten Klaus-Achim Garmatter, Friedrich Gleiß, Egon Lassen, Hans Magaard, Gerhard Meyer, Werner Pausch, Hans Günther Richters, Günter Steinbrück, Hans-Detlef Thedens, Ernst Voigt; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 29. März 1953 der Pfarrverweiser Ernst Brenningmeyer für den landeskirchlichen Hilfsdienst in der Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 3. April 1953 der Pastor Heinz-Dietrich Groß als Pastor der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;

am 23. April 1953 der Pastor Dr. Karl Hauschildt, Kiel, als Leiter des Katechetischen Amtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Ernannt:

Am 23. April 1953 mit Wirkung vom 1. April 1953 der Pastor Dr. Karl Hauschildt, bisher in Einfeld, zum Leiter des Katechetischen Amtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.



Landesuperintendent und Konsistorialrat i. R.

D. theol. Johannes Lange

geboren am 17. 2. 1867 in Høstrup,
gestorben am 27. 2. 1953 in Klein-Drodersby.

Der Verstorbene wurde am 3. 6. 1894 für das Amt eines Hilfsgeistlichen in Wandsbek ordiniert und wurde anschließend ab 27. 4. 1896 Inhaber der 3. Pfarrstelle in Wandsbek, am 24. 2. 1901 Hauptpastor dortselbst.

Durch Erlaß vom 13. 4. 1914 wurde der Verstorbene zum Konsistorialrat im Nebenamt und zum Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg ernannt, ab 1924 mit dem Titel eines Landesuperintendenten für Lauenburg. Er hat diese Ämter neben seinem Amt als Hauptpastor der St. Petri-Gemeinde in Ratzeburg bis zu seiner zum 1. 4. 1944 erfolgten Emeritierung ausgeübt.



Pastor

Otto Pustowka

geboren am 4. 4. 1895 in Kurzwald O./S.
gestorben am 21. 3. 1953 in Zeide.

Der Verstorbene wurde im August 1921 für das Amt eines ev.-luth. Vikars in Zauchtal, Ostsubeten, ordiniert und war anschließend in seiner Heimatkirche Pastor in Mähr.-Schönberg, Mähr.-Trübau und Neutitschein.

Am zweiten Weltkrieg nahm er als Divisionspfarrer teil.

Ab 1. 11. 1945 erhielt Pastor Pustowka einen Beschäftigungsauftrag in Zeide und wurde nach Übernahme in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche am 4. 9. 1949 als Pastor der 2. Pfarrstelle in Zeide eingeführt.